

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1788****(Änderungsantrag zu Drs. 21/1676)**

12. Mai 2026

Antrag der Fraktion der CDU**Änderungsantrag zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Die Bürgerschaft (Landtag) ändert den Gesetzentwurf (Drucksache 21/1676) folgendermaßen ab:

1. In Artikel I wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 15 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 bis 4 eingefügt:

„Die zuständige öffentliche Stelle darf öffentlich zugängliche Flächen an örtlich bestimmten Standorten, an denen es zu wiederholten und erheblicher Verstößen gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz kommt, mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachten und Bildaufzeichnungen anfertigen, soweit dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung oder Dokumentation rechtswidriger Abfallablagerungen oder schwerwiegender Beschädigungen öffentlicher Anlagen erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn weniger eingriffsintensive Mittel nicht in gleicher Weise erfolgversprechend sind. § 15 Abs. 2 bis Abs. 4 gilt entsprechend.““

2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 4 und 5.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 15 Absatz 1 BremDSGVOAG wird eine klare und eng begrenzte Rechtsgrundlage geschaffen, um an besonders belasteten, örtlich bestimmten Standorten gegen wiederholte und erhebliche rechtswidrige Abfallablagerungen sowie schwerwiegende Beschädigungen öffentlicher Anlagen vorzugehen.

An einzelnen öffentlich zugänglichen Flächen kommt es immer wieder zu erheblichen Verstößen gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Aufklärung und Ahndung dieser Verstöße ist in der Praxis häufig erschwert, wenn belastbare Nachweise fehlen. Die Regelung ermöglicht daher in eng umrissenen Ausnahmefällen den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen zur Verhütung, Aufdeckung oder Dokumentation solcher Verstöße.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall erforderlich ist, weniger eingriffsintensive Mittel nicht in gleicher Weise erfolgversprechend sind und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Durch die Verweisung auf § 15 Absatz 2 bis 4 BremDSGVOAG werden die bestehenden datenschutzrechtlichen Schutzvorgaben auf die neue Fallgruppe erstreckt. Damit wird eine verhältnismäßige und rechtssichere Regelung geschaffen, die an die bestehende Systematik des Gesetzes anknüpft.

Beschlussempfehlung:

Simon Zeimke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Anlage(n):

- keine